



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2565. König Ferdinand belehnt im Auftrage des Kaisers den Kurfürsten
Joachim II. und seinen Bruder Johann mit der Mark Brandenburg &c., am
27. Mai 1538.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

vnd zugehorungen; wie vnser Oheim vnd Churfurst, Marggraf Joachim das, wie gemelt, von den hertzogen von Monsterberg erblich zu Lehen bekumben vnd von vns vnd der Cron Beheim zu Lehen Ruren, gnediglich geraicht vnd geliehen, Doch der gestalt beschaidenlich vnd also, wo obgedachter Marggraf Joachim von Brandenburg, Churfurst, sein lieb, on recht leibs lehenserben mit toth abgehen wurde, das alsdan vnd nicht ehr solch obernent Furstenthumb vnd hereschafften an bestimten seiner lieb bruder Marggraf Johannsen von Brandenburg vnd seiner lieb Rechte leibs lehens erben kumben vnd gefallen; Raichen vnd leihen jren liebden Vnd derselben lehenserben hiemit aus Behemischer kuniglicher macht, in Crafft dits briues, Was wir jren liebden von Recht oder gewonheit wegen daran leihenn sollen vnd mogen, nichts ausgenommen, gantz vngeuerlich; Doch vns vnd der Cron Behaim an gerechtigkeit, diensten, pflichten, Auch sonst meniglich an seinen Rechten one schaden. Darauf haben vns offtgedachte gebruder Marggraf Joachim, Churfurst, vnd Marggraf Johans, jre liebden, personlich gewondliche glubd vnd aide gethan, vns vnd Nachkumbenden kunigen vnd der Cron Beheim getrew vnd gewertig zu sein, vnsern schaden zuuorwaren vnd wenden, frumben, nutz vnd pesttes zu furdern, Auch dieselben Lehen nyndert anderstwo, dan wo sie von alters her hingehoren, zuuertaidigen vnd zuuorrechten, vnd alles das zuthun, Das getrew Lehensfursten ainem Kunig vnd der Cron zu Beheim als einem Lehens hern zethun schuldig vnd phlichtig sein, gantz treulich vnd vngeuerlich. Mit vrkandt des briefs besiegelt mit vnserm kuniglichen Anhangendem Insiegel, der geben ist jn vnser Stadt Budissin, am drey vnd zwanzigsten tag des Monats May, Nach Christi geburt funffzehenhundert vnd jm Acht vnd dreissigsten, Vnserer Reiche des Romischen jm achten vnd der andern aller jm zwelfften Jare.

Ferdinandus.

Wolff de krayg,
supremus regis bohemie cancellarius.

G. v. Loxau.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche V, 150.

2565. König Ferdinand befehlt im Auftrage des Kaisers den Kurfürsten Joachim II. und seinen Bruder Johann mit der Mark Brandenburg u., am 27. Mai 1538.

Wir Ferdinand, von gots gnaden Romischer Kunig etc., Bekennen offentlich mit diesem briue vnd thun kundt allermeniglich, Wiewoll wir aus Koniglicher hohe vndd wirdigkait, darein vns der Almechtig Gott durch sein gotliche Gute gesetzt hat, vnd angeborner Tugent vnd gutigkait allen vnd yeglichen vnsern vnd des heiligen Reichs vnderthanen gnad vnd gutthat zuertzaigen willig, So ist doch vnser Kunig-

lich gemut billich mehr genaigt zu denen, die vnser vnd des heiligen Reichs vordriften glider sein vnd der Romischen kayserlichen Mayestat, vnsern lieben Bruder vnd hern, vnd vns die purde vnd sorgfeltigkait des heiligen Reichs helfen mittragen vnd stete lieb vnd trew beweisen, Dieselben mit vnsern Kuniglichen genaden zubegaben. Wann nun, als wir jn vnser Kuniglichen Mayestat getzirde mit etzlichen vnsern vnd des heiligen Reichs Fursten vnd Stenden, so dazumal personlich bey vns gewesen, gefessen in aignen personen fur vns komen sein die hochgebornnen Joachim, des heiligen Romischen Reichs Ertz-Camrer vnd Churfurst, vnd Johans, gebruder, von jr selbs, vnd des hochwirdigen in Gott Vatter herrn Albrechten, der heiligen Romischen kirchen des Titels Sancti petri ad Vincula priester, Cardinalen, Ertzbischoffen zu Maintz vnd Magdeburg, primas, Administrator des Stifts Halberstadt, des heiligen Romischen Reichs in Germanien Ertzcantlers, auch des hochgebornnen Georgen sambt seiner gebruder vnd Albrechten, weilennnd'jrs Bruders, Marggraff Casimirs gelassnen Sohns, jrer gevettern wegen, Alle Marggrauen zu Brandenburg, zu Stettin, pommern, der Cassuben vnd wenden hertzogen, Burggrafen zu Nurmberg vnd fursten zu Rugen, vnser lieben Frunde, Oheim, Churfursten vnd Fursten, Vnd haben vns an stadt vnd jm Namen hochgedachter kayserlichen Mayestat mit vleis gebeten, das wir jnen vnd jren Lehnserben Marggrauen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd wenden hertzogen, Burggrauen zu Nurmberg vnd Fursten zu Rugen Alle jre Lehen, Churfurstenthumb, Furstenthumb, geistlich vnd weltlich, Graffschafften, Herschafften, Schloß, Stett, Land vnd Leutt mit allen vnd yeglichen jren herlichaiten, obern vnd Nidern, Mannen, Manschafften, Lehen, Lehnschafften, gaitlichen vnd weltlichen, anfehlen, Rechten, Nutzen vnd zugehorungen, wie die vormals weilend jr Vatter Marggraf Joachim von sein vnd obgedachts seins Bruders, herrn Albrechten, Cardinalen vnd Ertzbischouen zu Maintz, Vnd neben jme weylend Marggraff Casimirus von sein vnd Georgen vnd anderer seiner gebrueder wegen von obbemelten vnsern lieben Bruder vnd herrn, der Romischen Kayserlichen Maiestat zu Lehen Emphanen vnd bis here jngehabet, hergebracht vnd was von alter dazue gehort hat oder gehoret, Vnd als die Hertzogthumb vnd Furstenthumb Stettin, Pommern, der Cassuben, wenden, Wolgast vnd Barth vnd die Furstenthumb Rugen vnd Vsedhom vnd Graffschafft zu Gutzkow mit jren zuehorungen an sie vnd das Churfurstenthumb der Marck zu Brandenburg kommen Vnd weilennnd Marggraf Albrechten, zu Brandenburg Churfursten, vnd jnen als seine Nachkomben vnd Lehens erben nach besag vnserer vorfarn am Reiche Kayserlichen Lehen briuen verliehen sein, zu gesambter handt gentzlich zureichen vnd zuerleihen gnediglichen geruchten. Des haben wir angesehen der obgenannten vnser Churfursten vnd Fursten redlich vnd vernunfftig bethe, auch die mergklichen vnd getrewen Dienste, die jre vordern vnd sie dem heiligen Reiche oft vnd dick williglichen vnd vnuordrossenlich gethan haben Vnd sy der Kayserlichen Maiestat, vns vnd dem Reich furbaßshin wol thun sollen vnd mugen, Vnd darumb jn Namen vnd an stadt ytzgedachter Kayserlichen Maiestat, auf den sonndern schriftlichen

vnd besiegelten gewalt, So wir von jrer Lieb vnd Kaiferlichen Maieftat beihendig gehabt, mit gutem Rathe, wolbedachtem mut, rechter willen vnd aus jrer Kaiferlichen macht volkomehait, haben wir den vorgebantten vnfern Oheim, Churfurften vnd Furften, Marggraf Joachim vnd Johansen, gebruedern, von jr felbs vnd obbestimpter jrer geuettern wegen vnd jren Lehens Erben zu gefambter hand geraicht vnd verliehen Alle jre Lehen, Churfurstenthumb, Furstenthumb, herschafften, Schlos, Stette, Land vnd Leutte des Marggraffthumbs zu Brandenburg, Auch der hertzogthumb Stettin, pommern, der Cassuben vnd Wenden, Wolgast vnd Barth, Burggraffthumb zu Nurnberg vnd die Furstenthumb Rugen, Vsedom vnd Graffschafft Gutzkaw vnd ander jre Lehen, Furstenthumb, geistlich vnd weltlich, Graffschafft, herschafft, Schlos, Stette, Lande vnd Leute mit allen vnd yeglichen jren herlichaiten, Obern vnd Nidern, Mannen, Manschafften, Lehen, Lehenschafften, geistlichen vnd weltlichen, anellen, Rechten, Nutzen vnd zugehorungen, wo vnd an welchen enden die gelegen findt, Vnd von der Kaiferlichen Maieftat, vns vnd dem heiligen Reich zu Lehen Rurn, zu Lehen genediglich verliehen; Raichen vnd verleihen jnen vnd jren Leibserben, Auch jren Vettern, wie oben gemelt ist, zugefambter handt gegenwurtiglich genediglich in vnd mit Crafft ditz briefs etc. — Vnd haben jnen vnd jren Lehenserben auch diese befondere gnad gethan, das jnen die tailung jrer Lande vnd Leut an solchen gesampten Lehen zu kainem schaden kommen solle, Sonder wann vnd vf welche zeit ain teil von jne oder jren Erben todthalben on Mannlich leibs lehens erben versterben vnd abgeen wirdet, So sollen desselben tails beschaidne vnd zugetailte Land vnd Leut, Stand, Eere vnd wirdigkait alle zeit auf die andern jr vnd jre Lehens erben nach laut jrer tailungs brieff gefallen vnd kommen on hindernus vnd jrrung meniglichs vnd on geuerd. Ob auch Kayferlichen Maieftat vnd vnfern vofarn am Reiche der Kaiferlichen Mayestat selbs oder vns an den obbestimpten furstenthumben Wolgast, Barth vnd Vsedom oder der Graffschafft zu Gutzkaw samentlich oder ichtz daran sonderlich, durch was weyse oder wege das beschehen, verledigt vnd haimgefallen wern oder sein mocht, wellen wir dieselben verledigung vnd haimfelligkait in Namen Kaiferlichen Maieftat vnd fur vns selbs den obgemelten vnfern freundt, Oheim, Churfursten vnd fursten begeben vnd jn obbestimpter gethaner Lehenschafft zu Lehen mit geliehen haben von Romischer Kayferlichen vnd Kuniglicher macht volkomehait mit diesem Brieff. Auch so verleihen vnd bestettigen wir aus berurter Kayferlichen vnd Koniglichen macht volkomehait vnd von Besonder gnaden wegen fur die Kayferlich Maieftat, vns vnd vnser Nachkomben am Reiche den obgenantten Joachim vnd Johannsen, gebrudern, vnd derselben geuettern vnd jren Lehens erben Marggrauen zu Brandenburg zugefampter hanndt das angefel des hertzogthumbs zu Meckelnburgk, des Furstenthumbs zu wenden, der Graffschafft zu Schwerin mit sampt den Landen Stargarden vnd Rossstock mit jren herschafften, Landen, Lenten, Schlossern, Stetten, zu vnd eingehorungen, Alsdan zwischen den Marggrauen zu Brandenburg vnd den hertzogen zu Meckelnburg deshalben vorschreybungen aufgegangen, die durch weilennnd Kayfer

Fridrichen den dritten, vnsern lieben Herrn Vnd Vranhern loblicher gedechtnus, als sein Lieb in Kuniglichen wurden gewest, gewilligt vnd bestat sein, getreulich vnd vngeuerlich. Die vorgenanten vnser lieben Oheim, Churfurst vnd Furst, Marggraf Joachim vnd Johans, gebruder, fur sich vnd obbelte jre gevettern haben vns Auch hirauf jn Namen vnd von wegen Kayserlicher Maiestat gewondlich huldigung, gelubd vnd ayde gethan, der Kayserlichen Mayestat, vns vnd dem heiligen Reiche getrew, gehorsam vnd gewertig zesein, zu dienen vnd zuthun, Aldann des heiligen Reichs Churfursten vnd Fursten Romischen Keyfern vnd Konigen, jren rechten herrn, von Rechts oder gewonheit wegen zu thun pflichtig sein vngeuerlich. Mit Vrkundt dits briefs besiegelt mit vnserm Kuniglichen anhangenden insiegel, der geben ist jn vnser Stadt Budiffin, den Sieben vnd zwanzigsten tag des Monats May, Nach Christi geburt Taufent funfhundert vnd jm Achtvnddreissigsten, Vnserer Reiche des Romischen jm Achten vnd der andern jm zwelfften Jaren.

Ferdinandus.
Bienger D. etc.

Ad mandatum domini
Regis proprium
Meisner.

Nach dem Churm. Lehnscorialbuche V, 159.

2566. König Ferdinand begiebt sich seiner Berechtigung zur Wiederauslösung des Fürstenthums Krossen zu Gunsten des Kurfürsten Joachim, am 15. Juni 1538.

Wir Ferdinand, von Gotz genaden Romischer kunig etc., Bekennen vnd thun kundt meniglich, Nachdem wir verruckter tage dem hochgebornnen Joachim, Marggrauen zu Brandenburg etc., vnsern lieben Oheimen, Schwagern vnd Churfursten, das Furstenthumb Krossen mit aller seiner zugehorung, wie sein lieb als vor sich dasselbig vormog brieflicher vrkunden von den hochgebornnen vnsern Ohaimen, Fursten vnd lieben getrewen, den hertzogen, gebrudern, zu Monsterberg erblich an sich bracht, zu lehen genedigt verraicht vnd verliehen, Nach besag vnd jnhalt vnser Briefes seiner lieben daruber gegeben, Vnd aber dasselbig furstenthumb auf ain benente Summa vormoge vnserer vorsehn konige zu Behaimen daruber aufgangne briue vnd Siegel, in phandtschafft widerkeufflich an vns vnd vnser Nachkumben als kunigen zu Behaim aussensteht, vnd dem hochgebornnen Johansen, Marggrauen zu Brandenburg, vnsern lieben Ohaimen vnd Fursten, seiner liebden Bruder, in baiderseits jrer vaterlichen taillung vnd voneinandersetzung zugefallen, Welches auch sein liebd phandsweis bis zu der ablosung vnd freihung in besitzung haben mag, Das wir demnach obgedachtem vnsern lieben Oheimen, Schwager vnd Churfursten, Marggraue Joachim auf solch erlangt Erbschafft vnd bescheene vnserer beleerung, als ein kunig